lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

ICH ALS GEGENLEISTUNG – MIT DATEN BEZAHLEN

DR. CHRISTIAN LANGE-HAUSSTEIN
MARTIN WERNEBURG

27. APRIL 2017

Agenda

- Geschäftsmodelle
- Zivil- und datenschutzrechtliche Bewertung
- Steuerrechtliche Aspekte

Geschäftsmodelle

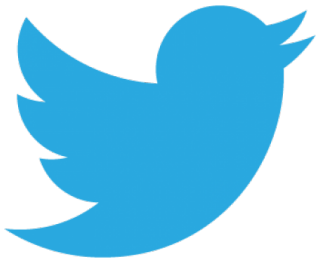

Google

PAYBACK

XING

(...)

Daten werden als Gegenleistung für die Nutzung von Diensten preisgegeben

„Der [Xing-] Nutzer ist **verpflichtet**, die Daten hinsichtlich aller von ihm genutzten Anwendungen während der gesamten Vertragslaufzeit **wahr und vollständig** zu halten."

„Du **wirst keine falschen** persönlichen Informationen auf Facebook bereitstellen (...)"

„**Dafür**, dass Twitter (…) Zugang (…) gewährt, erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Twitter und seine Drittanbieter und Partner (…) Werbung platzieren dürfen."

Gegenargumente haben sich nicht durchgesetzt

Gegenargumente	Politische Entwicklung
Charakter der Daten unklar	Von Gabriel bis Dobrindt
Leistungen stehen nebeneinander	EG 42 DSGVO
Dsrl. Widerrufsrecht steht Entgeltlichkeit entgegen	Kommissions-Vorschlag einer Richtlinie über bestimme vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Rechtsfolgen sind für Anbieter wirtschaftlich relevant

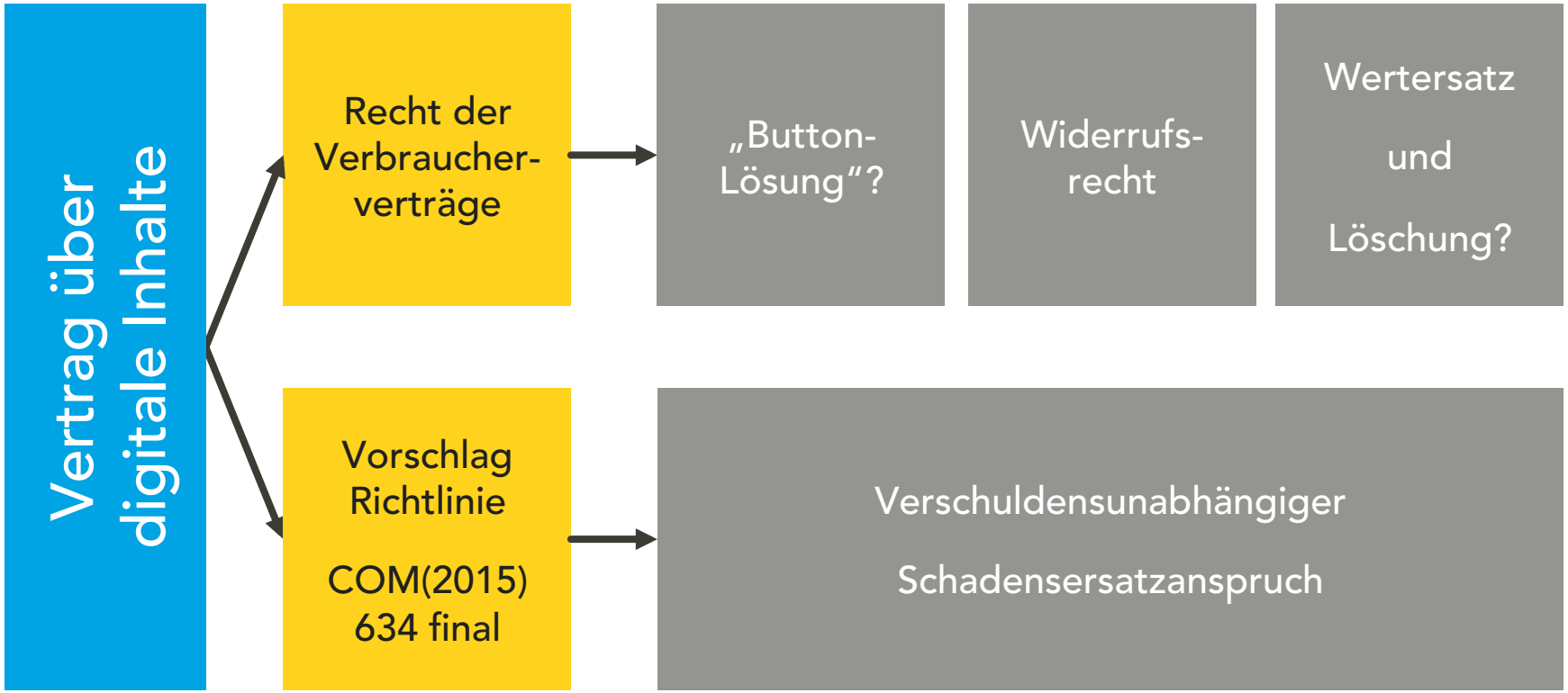

Anteil der als Entgelt eingebrachten Daten kann durch Vertragsgestaltung zugunsten der Anbieter eingeschränkt werden

Anwendungsbereich	Einschränkung	Vertragsgestaltung
Art. 3 Abs. 1 „Verträge, auf deren Grundlage der Verbraucher (...) Daten einbringt“	**Art. 3 Abs. 4** Richtlinie gilt nicht, (...) soweit Datenverarbeitung <u>für Erfüllung des Vertrags unbedingt erforderlich</u>	Datenverarbeitung als Leistungspflicht des Anbieters in AGB <u>ausbreiten</u>

Anteil der als Entgelt eingebrachten Daten kann durch Zuweisung zugunsten der Anbieter eingeschränkt werden

Anwendungsbereich	→	Einschränkung	→	Übertragung
Art. 3 Abs. 1 aktiv eingebrachte Daten des Verbrauchers	→	**Art. 20 DSGVO** Datenschutz-rechtliche Parallelüber-legung	→	Übertragbarkeit auf Schuld-verhältnisse: Analyse-Daten sind Anbieter zugewiesen

Umsatzsteuerlich sind verschiedene Ebenen auseinanderzuhalten

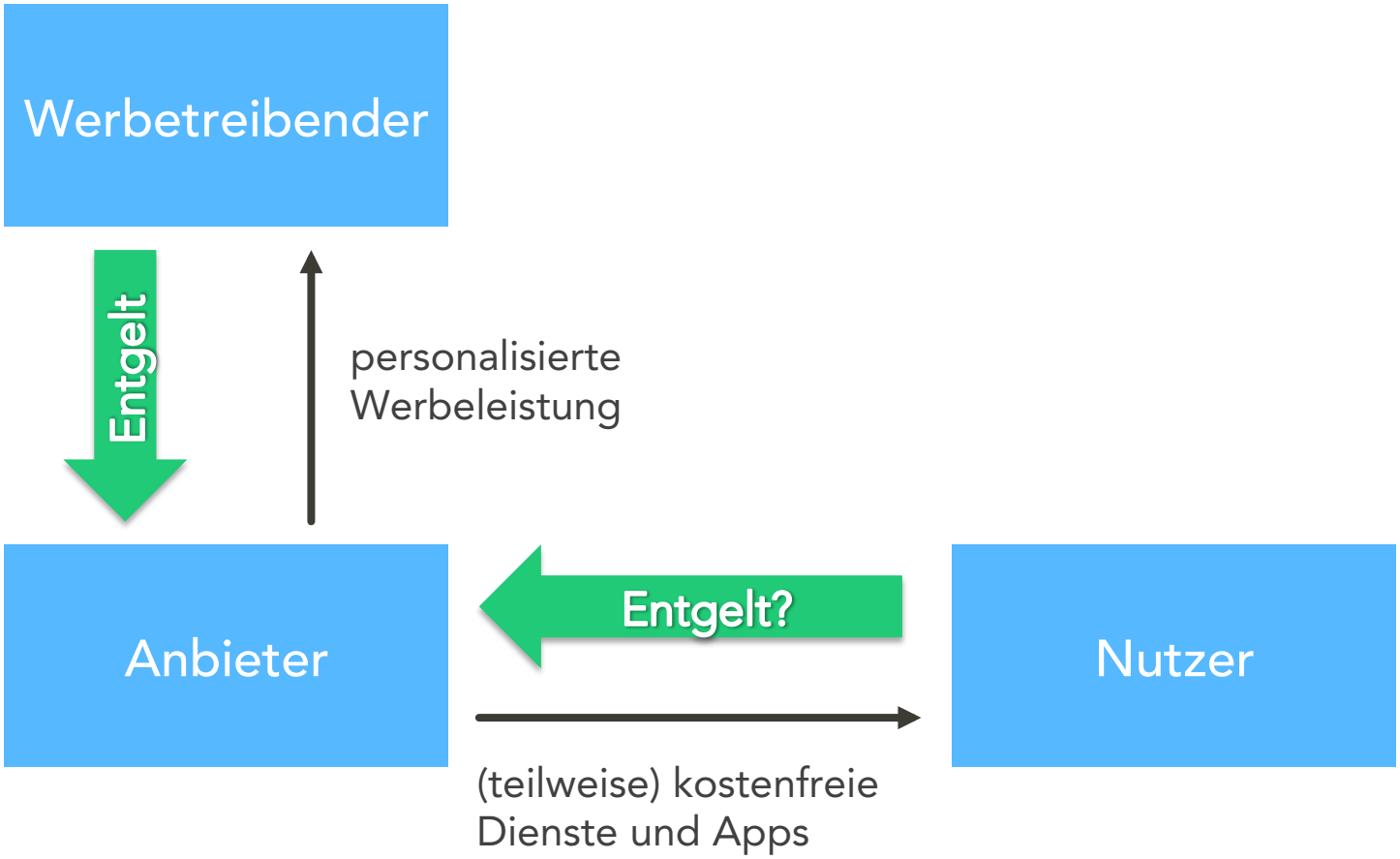

Daten als Gegenleistung für die Nutzung „kostenloser" Dienste können umsatzsteuerliche Folgen haben

Steuerbare Umsätze gem. § 1 Abs. 1 UStG

- Unternehmer ☑
- erbringt Leistung ☑
- im Inland ☑
- gegen Entgelt ?

➢ Tauschähnlicher Umsatz

Bei Entgeltlichkeit könnte der Anbieter zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden

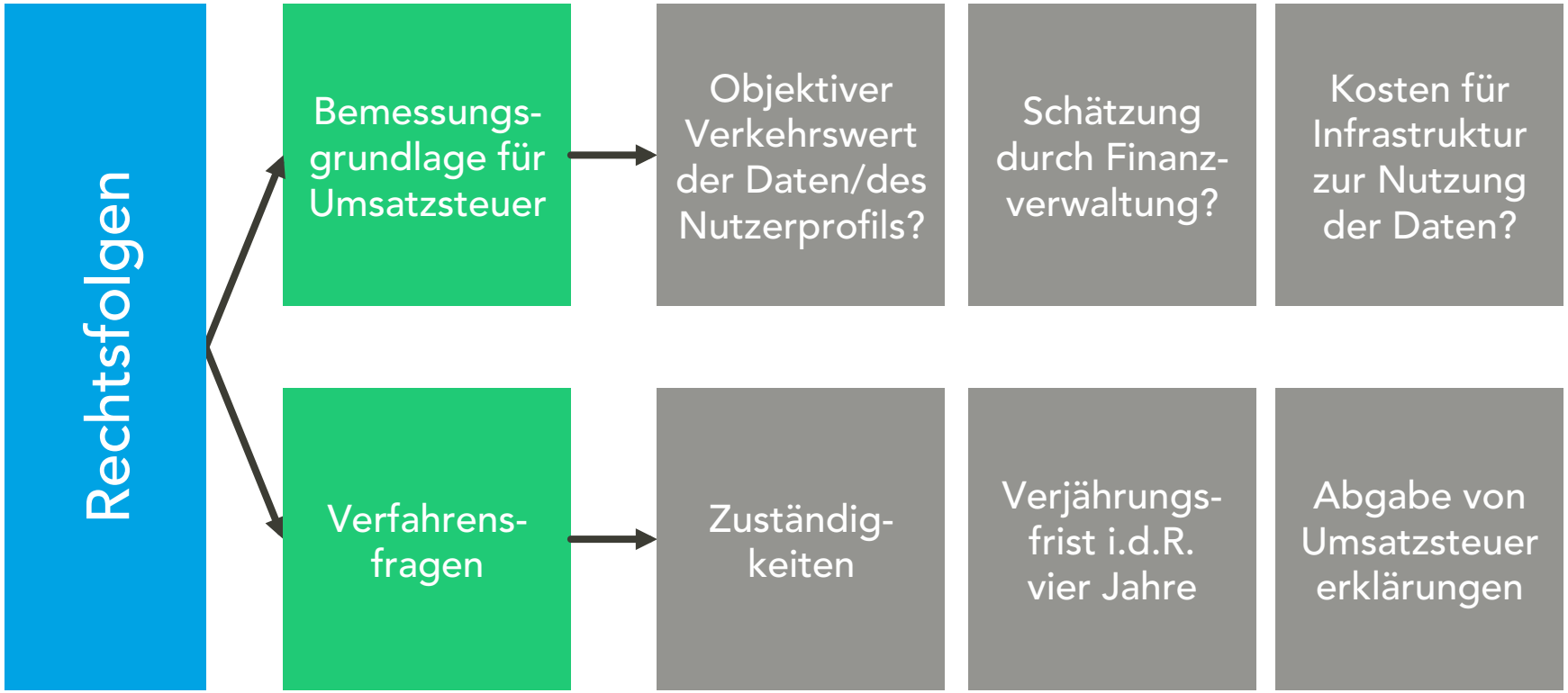

Umsatzsteuerliche Behandlung bislang ungeklärt

Doppelbesteuerung	OECD BEPS	Finanzverwaltung
Mehrwert aus Personalisierung wird bereits durch Besteuerung der Werbeleistung erfasst	Keine Erwähnung im Action Plan 1 (Tax Challenges of the Digital Economy)	Bislang kein Anwendungs-schreiben der Finanz-verwaltung

Zusammenfassender Ausblick

Die Etablierung eines Daten-Schuld-Rechts ist politisch sicher.

Die derzeitige Rechtsentwicklung können Unternehmen durch Vertragsgestaltung und Parallelüberlegungen aus dem Daten-schutz auffangen.

Insbesondere wegen der rechtlichen Risiken, die mit der steuerrechtlichen Einschätzung verbunden sind, sollte die Entwicklung des Kommissions-Vorschlags beobachtet werden.

Welche Fragen haben Sie?

Kontakt:

lange-hausstein@lindenpartners.eu

werneburg@lindenpartners.eu